



Nr. 5	Braunlage, 11. Mai	Jahrgang 2023
-------	--------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
5	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Städtischen Betriebe Braunlage sowie neue Betriebssatzung der Städtischen Betriebe Braunlage	14

Stadt Braunlage

- SBB -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Städtischen Betriebe Braunlage

Der Jahresabschluss 2021 der Städtischen Betriebe Braunlage wurde von der pmg consulting GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte mit Datum vom 15. November 2022 nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Städtischen Betriebe Braunlage -Eigenbetrieb der Stadt Braunlage-, Braunlage**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Braunlage, Braunlage – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 157 Satz 2 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lagebericht“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter (u.a. die Betriebsleitung) sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §§ 317 HGB und 157 Satz 2 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen

angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während der Prüfung feststellen.

Ellrich, 15. November 2022

pmg consulting GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ellrich

gez. Prof. Dr. Uwe Lauerwald
Wirtschaftsprüfer"

Der Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 der Städtischen Betriebe Braunlage werden festgestellt.

Die entstandenen Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen werden in den Folgejahren ausgeglichen.

Der Jahresüberschuss des Betriebsteils Technische Dienste i. H. von 15.312,12 € sowie der Gewinnvortrag aus den Vorjahren i. H. von 96.095,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gleichzeitig wird der Betriebsleitung wird gemäß § 58 NKomVG i.V. mit § 35 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar hat mit Datum vom 06. Februar 2023 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie den Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung werden der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Feststellungsvermerk öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2021, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit

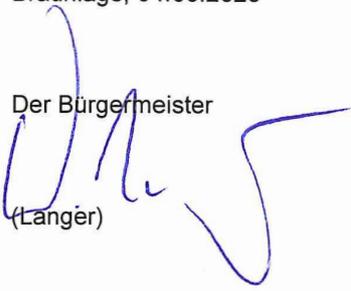
vom 11. bis 17. Mai 2023

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen der Städtischen Betriebe Braunlage, Tanner Str. 12, 38700 Braunlage öffentlich aus.

Braunlage, 04.05.2023

Der Bürgermeister

(Langer)



**Betriebssatzung des Eigenbetriebes
„Städtische Betriebe Braunlage (SBB)“
der Stadt Braunlage**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBettrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 161, 172) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 14. August 2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) hat der Rat der Stadt Braunlage in der Sitzung am 02. Mai 2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Braunlage nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Betriebe Braunlage (SBB)“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 511.292,00 €,
in Worten: Fünfhundertelftausendzweihundertzweiundneunzig EURO.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind die Durchführung der Stadtentwässerung (einschließlich der Unterhaltung der technischen Anlagen), der Straßenreinigung (einschließlich des Winterdienstes) und die Durchführung der sonstigen technischen Dienste des Bauhofes (wie zum Beispiel die Grünflächenpflege), soweit der Rat der Stadt Braunlage nichts anderes beschließt.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle mit seinem Betriebszweck fördernden und zusammenhängenden Geschäfte betreiben und im Rahmen und unter Anwendung des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen. Dies gilt auch für die Übernahme von artverwandten Tätigkeiten und Aufgaben anderer Dritter, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben. Soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, strebt er Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/ einem Betriebsleiter. Sie/ Er führt die Bezeichnung Betriebsleiterin/ Betriebsleiter. Die Betriebsleitung wird durch den Rat der Stadt Braunlage bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung wird vertreten durch einen oder mehrere stellvertretende Betriebsleiterinnen/ stellvertretende Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 €; dazu zählen insbesondere der Abschluss von Verträgen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
 3. der Personaleinsatz und
 4. Personalrechtliche Maßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
In allen Personalangelegenheiten, in denen die Betriebsleitung keine eigene Entscheidungskompetenz hat, ist sie vor Durchführung der Maßnahme zu hören.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an den Betriebsausschuss sowie die Beschlüsse des Rates der Stadt Braunlage und des Verwaltungsausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und auszuführen. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf eigenes Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
 - (5) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister sowie den Betriebsausschuss rechtzeitig über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
 - (6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister sowie den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 58 NKomVG vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 76 NKomVG vorbehalten und die nicht übertragbar sind.

§ 6 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Braunlage bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Die Vertretenden der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern. Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich 4 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung und bereitet die Beschlüsse vor, die der Verwaltungsausschuss oder der Rat der Stadt Braunlage zu entscheiden hat.
- (4) Dem Betriebsausschuss werden nach § 140 Abs. 3 Satz 1 NKomVG zur eigenen Entscheidung übertragen, die weder der Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunlage oder dem Verwaltungsausschuss bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters oder der Betriebsleiterin/ des Betriebsleiters fallen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 15.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € übersteigt,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt,
 7. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 3.000,00 €,

8. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfungen gemäß § 157 NKomVG,
 9. den Vorschlag an den Rat der Stadt Braunlage, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Rat der Stadt Braunlage, der Verwaltungsausschuss, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin/ der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre/ er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes, der Stadt Braunlage und Angestellte von Tochtergesellschaften übertragen.

§ 9

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Braunlage.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Braunlage zur Beschlussfassung

weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 10 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Braunlage verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.

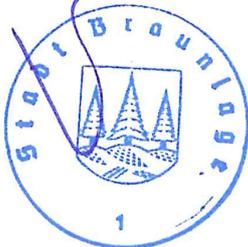
§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die „Städtischen Betriebe Braunlage“ vom 19. Oktober 2011 außer Kraft.

Braunlage, den 05. Mai 2023

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister


(Langer)



The seal is circular with the text 'Stadt Braunlage' around the top and '1' at the bottom. In the center is a shield-shaped emblem depicting a landscape with three pine trees and a building.